



Hygienekonzept für Bestattungen/Trauerfeiern auf den Friedhöfen und im Ruhewald der Stadt Bad Teinach-Zavelstein

Für Beisetzungen/Trauerfeiern gelten aufgrund der vom Land neu gefassten CoronaVO ab 12.01.2022 die nachfolgenden Hygieneregeln sowie strenge Vorgaben für Beisetzungen im Ruhewald, in den Friedhöfen als auch für Trauerfeiern in den Friedhofshallen:

1. Alle Teilnehmenden – auch bei Beisetzungen im Ruhewald – haben ihre Kontaktdaten für eine mögliche Nachverfolgung anzugeben. Eine Teilnehmererfassung ist verpflichtend.
2. Die schriftliche Anwesenheitsliste der Teilnehmer mit Adresse, Telefon und/oder E-Mail-Adresse ist vom Bestattungsunternehmen zu führen und nach vier Wochen, ohne Bekanntwerden eines positiven Falles auf der Bestattung bzw. Trauerfeier, vom Bestattungsinstitut zu vernichten. Auf Verlangen ist die Anwesenheitsliste dem Ordnungsamt der Stadt Bad Teinach-Zavelstein vorzulegen.
3. Eine FFP2-Maske (oder vergleichbare Maske) muss in geschlossenen Räumen getragen werden. Im Freien muss diese nur getragen werden, wenn der vorgesehene Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
4. Kondolenzlisten und -bücher dürfen nur mit Einwegutensilien geführt werden.
5. Für den Zutritt in die Aussegnungshalle gilt die 3G-Regel. D. h. der Zutritt ist nur für geimpfte, genesene und getestete Personen zulässig. Die zulässige Personenzahl in der Aussegnungshalle im Waldfriedhof Zavelstein wird begrenzt über die zur Verfügung stehenden Stühle. Die Bestuhlung ist so aufzustellen, dass die nach der CoronaVO vorgegebenen Abstände von 1,5 Metern zu den weiteren Personen eingehalten werden. Wenn die Stühle alle besetzt sind, wird kein weiterer Zugang zur Halle gewährt. Warteschlangen sind zu vermeiden. Aufgrund der dadurch bedingten Reduzierung des Platzangebotes kann die Trauerfeier akustisch für die im Freibereich Teilnehmenden nach außen übertragen werden.

➡ bitte wenden

6. Beim Betreten der Aussegnungshalle im Waldfriedhof sind die Hände zu desinfizieren. Es besteht ein Zutrittsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder welche typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockenen Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen.
7. Die Aussegnungshalle darf frühestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier vom Bestatter geöffnet werden. Unmittelbar vor Beginn der Trauerfeier muss die Halle einmal komplett gelüftet werden.
8. Gemeindegesang ist grundsätzlich sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien wieder möglich. Auch hier gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (oder vergleichbare Maske).
9. Musikalische Umrahmungen der Trauerfeier mit Blasinstrumenten sind ausschließlich im Freien zulässig.

Wir appellieren an alle Teilnehmenden, sich an die Vorgaben zu halten, und somit bestmöglich zur Eindämmung der Pandemie beizutragen. Soweit durch Vorgaben des Landes aufgrund der Entwicklung weitere Einschränkungen notwendig werden, können sich diese auch auf die örtliche Ebene auswirken.

Für Rückfragen steht Ihnen das Friedhofsamt der Stadtverwaltung Bad Teinach-Zavelstein zur Verfügung: Telefon: 07053 9292-92.